

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

**ENDGÜLTIG
A5-0218/2004**

23. März 2004

BERICHT

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002
(Einzelplan I - Europäisches Parlament)
(I5-0034/2003 - C5-0088/2004 - 2003/2211(DEC))

Ausschuss für Haushaltskontrolle

Berichterstatter: Michiel van Hulten

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
2. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	6
3. BEGRÜNDUNG	25

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Am 13. Mai 2003 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 275 des EG-Vertrags, Artikel 78d des EGKS-Vertrags und Artikel 179a des EAG-Vertrags die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2002 sowie den Bericht über die Ausführung des Gesamthaushaltsplans (I5-0034/2003 – 2003/2211(DEC)).

In der Sitzung vom 3. Dezember 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diese Dokumente an den Ausschuss für Haushaltskontrolle als federführenden Ausschuss und an alle weiteren Ausschüsse als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0088/2004).

Am 17. November 2003 legte der Rechnungshof dem Europäischen Parlament seinen Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2002 vor.

In der Sitzung vom 3. Dezember 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Bericht an den Ausschuss für Haushaltskontrolle als federführenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0583/2003).

Am 10. März 2004 übermittelte der Rat dem Europäischen Parlament seine Empfehlung betreffend die bezüglich des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 zu erteilenden Entlastung.

In der Sitzung vom 29. März 2004 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Bericht an den Ausschuss für Haushaltskontrolle überwiesen hat (C5-0145/2004).

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle wurde gemäß Artikel 184 Absatz 3 der Geschäftsordnung ersucht, einen Bericht über den Jahresabschluss des Parlaments und dessen Entlastung für das Haushaltsjahr 2002 zu erstellen.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle benannte in seiner Sitzung vom 29. September 2003 Michiel van Hulten als Berichterstatter.

Er prüfte in seinen Sitzungen vom 18. Februar und 17. März 2004 die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2002, den Jahresbericht des Rechnungshofs sowie den Berichtsentwurf.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss:

1. den Vorschlag für einen Beschluss mit 16 Stimmen, 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung,
2. den Entwurf einer EntschlieÙung mit 12 Stimmen, 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen

an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Diemut R. Theato, Vorsitzende, Herbert Bösch, stellvertretender Vorsitzender; Michiel van Hulten, Berichterstatter; Generoso Andria, María Antonia Avilés Perea, Jens-Peter Bonde (in Vertretung von Rijk van Dam), Graham H. Booth (in Vertretung von Jeffrey William Titford gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Giorgio Calò (in Vertretung von Ole Sørensen gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Gianfranco Dell'Alba, Christopher Heaton-Harris, María Esther Herranz García (in Vertretung von John Joseph McCartin), Renzo Imbeni (in Vertretung von Paulo Casaca), Helmut Kuhne, Ole Karup (in Vertretung von Michel-Ange Scarbonchi gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Eluned Morgan, Juan Andrés Naranjo Escobar (in Vertretung von Juan José Bayona de Perogordo gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Bart Staes, Gabriele Stauner, Jonas Sjöstedt (in Vertretung von Freddy Blak) und Kyösti Tapio Virrankoski (in Vertretung von Antonio Di Pietro).

Der Bericht wurde am 23. März 2004 eingereicht.

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (Einzelplan I - Europäisches Parlament) (I5-0034/2003 – C5-0088/2004 - 2003/2211(DEC))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2002 (I5-0034/2003 - C5-0088/2004),
 - in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2002 und der Antworten der Organe (C5-0583/2003)¹,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge (C5-0583/2003),
 - gestützt auf Artikel 275 des EG-Vertrags, Artikel 78d des EGKS-Vertrags und Artikel 179a des Euratom-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 77 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977² und Artikel 145 bis 147 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002³ sowie Artikel 13 der Internen Vorschriften⁴ für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments,
 - gestützt auf Artikel 89 Absatz 7 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, dem zufolge die Organe alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten,
 - gestützt auf die Artikel 93a und 184 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung und deren Anlage V in den jeweiligen Fassungen vor dem 1. Januar 2003 und danach,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0218/2004),
1. erteilt seinem Generalsekretär Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2002;
 2. legt seine Bemerkungen in der dazu gehörenden Entschliebung dar;

¹ ABl. C 286, 28.11.2003, S.1.

² ABl. L 356, 31.12.1977, S.1.

³ ABl. L 248, 16.9.2002, S.1.

⁴ PE 265.492/BUR/END.

3. genehmigt die Entlastung des Rechnungsführers für das Haushaltsjahr 2002 gemäß den Übergangsbestimmungen¹ für das Entlastungsverfahren betreffend den Zeitraum vor dem Inkrafttreten der neuen Haushaltsordnung;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die dazugehörige EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof und dem Europäischen Bürgerbeauftragten zu übermitteln und im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

¹ Artikel 267 der Verordnung der Kommission (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 vom 23. Dezember 2002 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Rates (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357, 31.12.2002, S.1).

2. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**mit den Bemerkungen zu dem Beschluss zur Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (Einzelplan I - Europäisches Parlament)
(15-0034/2003 – C5-0088/2004 - 2003/2211(DEC))**

Das Europäische Parlament

- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2002 (15-0034/2003 - C5-0088/2004),
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2002 und der Antworten der Organe (C5-0583/2003)¹,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge (C5-0583/2003),
- gestützt auf Artikel 275 des EG-Vertrags, Artikel 78d des EGKS-Vertrags und Artikel 179a des Euratom-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 77 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977² und Artikel 145 bis 147 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002³ sowie Artikel 13 der Internen Vorschriften⁴ für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments,
- gestützt auf Artikel 89 Absatz 7 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, dem zufolge die Organe alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten,
- gestützt auf die Artikel 93a und 184 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung und deren Anlage V in den jeweiligen Fassungen vor dem 1. Januar 2003 und danach,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0218/2004),
- A. in der Erwägung, dass die am 25. Juni 2002 angenommene Haushaltsordnung und die am 23. Oktober 2002 abgeänderte Geschäftsordnung des Parlaments ab 1. Januar 2003 für die Durchführungsbestimmungen in Bezug auf das Entlastungsverfahren gelten;
- B. in der Erwägung, dass die einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 und die im Jahre 2002 geltende Geschäftsordnung des

¹ ABl. C 286, 28.11.2003, S.1.

² ABl. L 356, 31.12.1977, S.1.

³ ABl. L 248, 16.9.2002, S.1.

⁴ PE 265.492/BUR/END.

Europäischen Parlaments weiterhin für die Verantwortung der Finanzakteure im Jahre 2002 gelten;

- C. in der Erwägung, dass die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments am 23. Oktober 2002 dahingehend abgeändert wurde, dass die Entlastung dem Präsidenten und nicht dem Generalsekretär erteilt wird;
- D. in der Erwägung, dass diese Änderung jedoch nicht rückwirkend angewendet werden kann, da sie eine sachliche Bestimmung in Bezug auf die Verantwortung betrifft, und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2002 daher dem Generalsekretär erteilt werden muss;
1. nimmt die Beträge zur Kenntnis, mit denen die Rechnungslegung des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2002 abgeschlossen wurde:

(in EURO)

Verwendung der Mittel	Mittel des Haushaltsjahres 2002	Aus dem Haushaltsjahr 2001 übertragene Mittel	
		Artikel 7 Absatz 1b der HO	Artikel 7 Absatz 1a der HO ¹
Verfügbare Mittel	992.310.000 ²	136.621.422	–
Eingegangene Verpflichtungen	977.212.022	–	–
Geleistete Zahlungen	876.911.049	126.254.342	–
Auf das Haushaltsjahr 2003 übertragene Mittel			
• Artikel 9 (Absätze 1 und 4) der HO	100.300.973		
• Artikel 9 (Absätze 2a und 5) der HO	3.302.900	–	–
In Abgang zu stellende Mittel	11.795.078	10.367.080	–
Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2002:		1.403.669.148	

Ausführung des Haushaltsplans

2. beglückwünscht den Generalsekretär zur effizienten Verwendung der vom Parlament verfügbar gemachten Haushaltsmittel; dankt dem gesamten Personal des Parlaments für die effiziente Unterstützung der Mitglieder während der Wahlperiode 1999-2004;
3. stellt fest, dass die wichtigsten Veränderungen bei den Mitteln im Haushaltsplan 2002 in der ursprünglich angenommenen Form folgende Punkte betrafen:
- den Europäischen Konvent, dessen Finanzierung einen Nachtrags- und Berichtigungshaushalt (Nr. 1) erforderlich machte, wodurch in Einzelplan I des Haushaltsplans (Parlament) eine Haushaltslinie hinzugefügt (Artikel 372) und ein Betrag von 1 Million € aus Kapitel 101 übertragen wurde;

¹ Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977.

² Einschließlich der Nachtrags- und Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2002 und 6/2002.

- die Vorbereitungen für die Erweiterung einschließlich sogenannter "Frontloading"-Maßnahmen, wobei die Kommission aufgrund eines Nachtrags- und Berichtigungshaushalts in der Lage gewesen ist, für 2002 verfügbare Mittel in Bezug auf ursprünglich für 2003 geplante Ausgaben zu binden, und der gleiche Betrag im Haushaltsplan des Parlaments für 2003 hinzugefügt wurde;
4. stellt fest, dass das Europäische Parlament im Jahre 2002 Einnahmen in Höhe von € 67.256.006 (2001: € 68.415.805) verzeichnen konnte;
 5. nimmt die vom Rechnungshof am 17. November 2003 gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Haushaltsordnung übermittelte Aufzeichnung mit der Beurteilung der vier Sichtvermerksverweigerungen aus dem Jahre 2002 zur Kenntnis;
 6. weist auf die im Abschnitt über Verwaltungsausgaben (Ziffer 9.14) des Jahresberichts des Rechnungshofs 2002 zum Ausdruck gebrachte Auffassung in Bezug auf die Ergebnisse von Tests, die beim Europäischen Parlament bei einer Reihe von Maßnahmen aus dem Haushaltsjahr 2002 durchgeführt wurden, hin, der zufolge mit Ausnahme der im Jahresbericht dargelegten besonderen Feststellungen in den getesteten Transaktionen keine materiellen Fehler festgestellt worden sind;
 7. vertritt weiterhin die Auffassung, dass die von der Finanzkontrolle bislang geleistete Fehlererkennung künftig mindestens ebenso effizient von den Erkennungs- und Korrekturkapazitäten der Dienststellen der Anweisungsbefugten geleistet werden muss;

Darstellung und Inhalt der Haushaltsrechnung

8. begrüßt die verbesserte Lesbarkeit der der Haushaltsrechnung beigefügten Analyse der Haushaltsführung, wie dies in vorangegangenen Jahresberichten des Rechnungshofs gefordert worden war;
9. wiederholt sein in Ziffer 16 der Entschließung vom 8. April 2003 über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2001¹ enthaltenes Ersuchen, über die Durchführbarkeit der Veröffentlichung der Haushaltsrechnung des Parlaments, einschließlich einer Analyse der Haushaltsführung, auf der Internet-Seite des Parlaments Bericht zu erstatten;
10. nimmt die Antwort des Generalsekretärs auf Frage 37 des Fragenkatalogs zur Entlastung 2002 (PE 338.137) zur Kenntnis, der zufolge „die offiziellen Management- und Kontrollverfahren im Parlament bis Ende 2002 (Vergabebeirat, Finanzkontrolle, Juristischer Dienst) und die Bedeutung, die sowohl die Verwaltung des Parlaments als auch seine Kontrollstellen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung beimessen, es unwahrscheinlich machen, dass ähnliche Situationen [*wie sie bei Eurostat festgestellt wurden*] im Parlament entstanden sein sollten“;

¹ ABl. L 148, 16.6.2003, S.62.

Management

11. erinnert an die in Ziffer 3 der obengenannten Entschließung zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2001 enthaltene Aussage, der zufolge "der Geltungsbereich des Entlastungsverfahrens nicht nur die Managementtätigkeiten des Generalsekretärs des Parlaments und die Verwaltung abdecken sollte, sondern auch die Beschlüsse, die die Entscheidungsgremien des Organs, nämlich sein Präsident, das Präsidium und die Konferenz der Präsidenten gefasst haben";
12. stellt fest, dass gemäß Artikel 93a erster Spiegelstrich der Geschäftsordnung die Entlastung künftig dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und nicht dem Generalsekretär erteilt werden wird;
13. vertritt die Auffassung, dass es im Rahmen der derzeitigen Diskussionen über betriebliches und institutionelles Management überzeugende Gründe für eine Stärkung des Ausmaßes der Verantwortlichkeit nicht nur auf der Ebene der Anweisungsbefugten in Bezug auf die Bindung und die Auszahlung von Haushaltsmitteln, sondern auch auf der Ebene der politischen Stellen in Fällen, in denen diese Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sind, gibt;
14. weist darauf hin, dass der Haushaltsordnung zufolge der Anweisungsbefugte für seine Handlungen oder Unterlassungen in dieser Eigenschaft disziplinarrechtlich belangt und finanziell haftbar gemacht werden kann (Artikel 65 Absatz 2); weist ferner darauf hin, dass der bevollmächtigte Anweisungsbefugte künftig dem Organ in Form eines jährlichen Tätigkeitsberichts Bericht erstatten muss (Artikel 60 Absatz 7);
15. weist darauf hin, dass bestimmte Mitglieder des Präsidiums gemäß dem Verzeichnis ihrer Zuständigkeiten¹ nunmehr besondere Bereiche der Tätigkeiten der Verwaltung mit der Möglichkeit überwachen, in dieser Eigenschaft an Verhandlungen mit Dritten teilzunehmen und Maßnahmen im Namen des Organs (gemäß einem vom Präsidium festgelegten Mandat) in einer Art und Weise zu ergreifen, dass daraus rechtliche und/oder finanzielle Verpflichtungen in Bereichen mit möglicherweise erheblichen haushaltspolitischen Auswirkungen entstehen;
16. stellt fest, dass es derzeit keine Definition der genauen praktischen Bedeutung der politischen Verantwortung der leitenden Gremien des Parlaments in Bezug auf die Ausübung von Befugnissen und die Fassung von Beschlüssen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen gibt; beauftragt seinen zuständigen Ausschuss und das Präsidium, diesen Punkt zu prüfen und konkrete Vorschläge auszuarbeiten;
17. vertritt die Auffassung, dass derartige Vorschläge im Interesse einer größeren Transparenz und Verantwortlichkeit Folgendes umfassen könnten:
 - eine jährliche Finanzübersicht des Präsidenten im Namen des Präsidiums (vergleichbar mit dem Bericht des Vorstands eines Unternehmens an seine

¹ PE 315.557/BUR/DEF - siehe Internet-Seite des EP: governing bodies/Bureau/composition.

Anteilseigner) mit der Darstellung und Erläuterung der wichtigsten finanziellen Vorgänge und Tendenzen sowie der positiven und negativen Entwicklungen während des entsprechenden Haushaltsjahres;

- eine Prüfung der Veränderungen, die erforderlich wären, um die politische Verantwortung für finanzielle Angelegenheiten stärker an die internen Bestimmungen des Parlaments zum Haushaltsplan oder an seine Geschäftsordnung zu binden, gegebenenfalls einschließlich der Forderung, dass die für die Managementbereiche zuständigen Vizepräsidenten eine jährliche Erklärung abgeben;

Weiterbehandlung der Entlastung 2001

18. erinnert daran, dass das Parlament in Ziffer 11 seiner Entschließung vom 10. April 2002¹ zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2000 seinen Generalsekretär ersucht hat, dem Ausschuss für Haushaltskontrolle das Sektorschreiben des Rechnungshofs und die Antworten der Verwaltung zur Verfügung zu stellen;
19. stellt fest, dass diesem Ersuchen im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2001 umfassend stattgegeben worden ist;
20. vertritt die Auffassung, dass das Fehlen entsprechender Bestimmungen in den Internen Vorschriften² für die Ausführung des Haushaltsplans gemäß Beschluss des Präsidiums vom 4. Dezember 2002 nicht als Begründung dafür angeführt werden kann, dass die Verwaltung es im Zusammenhang mit dem laufenden Entlastungsverfahren versäumt hat, einer in einem früheren wichtigeren Text (Entschließung des Parlaments vom 10. April 2002) enthaltenen Forderung nachzukommen;
21. vertritt die Auffassung, dass es keine vernünftigen Einwände gegen eine Offenlegung von Sektorschreiben vor dem zuständigen Ausschuss oder dessen Berichterstatter auf vertraulicher Ebene geben kann, nachdem der Jahresbericht des Rechnungshofs veröffentlicht worden ist;
22. fordert seinen Generalsekretär auf, klare Anweisungen für die Weitergabe der Sektorschreiben an den zuständigen Ausschuss gemäß den Verfahren der Vertraulichkeit im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2003 zu erteilen;

Umsetzung der überarbeiteten Haushaltsordnung

23. erkennt an, dass es der Verwaltung gelungen ist, mit Erfolg die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die überarbeitete Haushaltsordnung in der kurzen Zeitspanne zwischen ihrer Annahme (25. Juni 2002) und ihrem Inkrafttreten (1. Januar 2003) in die Praxis umzusetzen;

¹ ABl. L 158 vom 17.6.2002, S. 43.

² PE 324.692/BUR/END, siehe Website der GD 8.

24. a) stellt fest, dass gemäß Artikel 13 Absatz 8 der vom Präsidium am 4. Dezember 2002 angenommenen Internen Vorschriften¹ zur Umsetzung der überarbeiteten Haushaltsordnung die Tätigkeiten des Internen Prüfers sich nicht auf die Modalitäten der Verwendung der Mittel des Haushaltspostens 3701 "Sekretariatskosten, Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder" erstrecken;
- b) stellt ferner fest, dass der am 30. Juni 2003 vom Präsidium angenommene überarbeitete Wortlaut der Regelung für die Verwendung der Mittel des Postens 3701 in mehrfacher Hinsicht von den Bestimmungen der Haushaltsordnung abweicht; vertritt die Auffassung, dass jede Abweichung von den in der Haushaltsordnung festgelegten allgemeinen Bestimmungen auf triftigen rechtlichen und praktischen Erwägungen beruhen muss;
- c) begrüßt den Bericht der Generalsekretäre der Fraktionen vom 4. Februar 2004, in dem sie eine Reihe von Änderungen an der Regelung für die Verwendung der Mittel des Haushaltspostens 3701 vorschlagen; vertritt die Auffassung, dass diese Änderungen einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung darstellen;
- d) fordert das Präsidium auf, die Internen Vorschriften des Parlaments und die Regelung für die Verwendung der Mittel des Haushaltspostens 3701 auf der Grundlage der Vorschläge der Generalsekretäre besser mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen in Einklang zu bringen;
- e) fordert die Generalsekretäre der Fraktionen auf, bis zum 1. Juli 2004 einen weiteren Bericht vorzulegen, in dem erläutert wird, wie die noch verbleibenden Diskrepanzen zwischen der Haushaltsordnung und den Internen Vorschriften geregelt werden können, und in dem erforderlichenfalls auch eine Empfehlung dafür enthalten ist, wie die Haushaltsordnung und/oder die Internen Vorschriften geändert werden könnten, um dem besonderen Status der Fraktionen Rechnung zu tragen;
- f) unterstreicht insbesondere die Notwendigkeit, gemäß den Anweisungen des Gerichtshofs die Bestimmungen des Haushaltspostens 3701 auch streng analog auf die fraktionslosen Mitglieder anzuwenden, um jegliche Diskriminierung bei der Verwendung dieser Mittel zu vermeiden;
25. stellt fest, dass das Arbeitsprogramm des Internen Prüfers für 2003 u.a. eine Überprüfung des internen Kontrollrahmens des Parlaments vorsah, deren wichtigstes Anliegen darin besteht, das Ausmaß der allgemeinen Entsprechung mit den Mindestnormen der internen Kontrolle des Organs festzustellen; stellt fest, dass sein zuständiger Ausschuss nach Vorlage des Jahresberichts des Internen Prüfers über die Ergebnisse der Prüfung unterrichtet werden wird;
26. stellt fest, dass der Interne Prüfer eine Prüfung des Beschaffungswesens nach Maßgabe der neuen Haushaltsordnung durchführt, deren Ergebnisse im ersten

¹ PE 324.692/BUR/END, siehe Website der GD 8.

Halbjahr 2004 erwartet werden; besteht darauf, dass der Generalsekretär seinen zuständigen Ausschuss über diese Ergebnisse und die von ihm diesbezüglich beschlossenen Folgemaßnahmen unterrichtet, sobald die in den Internen Vorschriften festgelegten Verfahren erfüllt worden sind;

27. begrüßt den Umstand, dass der Generalsekretär dem Ausschuss für Haushaltskontrolle künftig auf Antrag der jährlichen Tätigkeitsberichte, die von den bevollmächtigten Anweisungsbefugten gemäß Artikel 60 Absatz 7 der Haushaltsordnung erstellt werden, übermitteln wird¹;

Personal und Verwaltung

28. fordert das Präsidium auf, zu gewährleisten, dass alle Ernennungen auf A1- und A2-Ebene auf offene, transparente und wettbewerbsorientierte Art und Weise stattfinden und dass Vertreter des Personalrats mit Beobachterstatus in den Auswahlausschüssen vertreten sind;
29. weist darauf hin, dass es in Ziffer 28 der Entschließung zur Entlastung 2001 die Vorlage von Vorschlägen bis zum 1. Juli 2003 gefordert hatte, um die Lage von früheren LA-Beamten zu beheben, die vor der Einführung des so genannten „décloisonnement“ nach der erfolgreichen Teilnahme an einem internen Auswahlverfahren in eine A-Laufbahn gewechselt waren und dabei unter völliger Außerachtlassung ihres Dienstalters in der LA-Laufbahn in die Eingangsbesoldungsgruppe der A-Laufbahngruppe (A7) eingestuft wurden; weist darauf hin, dass der Generalsekretär in seiner Antwort vom 18. Februar 2004 anerkennt, dass diese LA-Beamten im Vergleich zu anderen LA-Beamten, die das „décloisonnement“ in Anspruch nehmen konnten, benachteiligt worden sind; fordert daher seinen Generalsekretär auf, im Hinblick auf die Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung von Beamten konkrete Vorschläge zur Kompensation der „geringen Anzahl“ von LA-Beamten vorzulegen, deren Initiativgeist und Energie sie paradoxerweise in eine überaus unvorteilhafte Lage hineinmanövriert haben;
30. begrüßt das in mehreren Abteilungen der Direktion Übersetzung eingeführte Modell, bei dem die Abteilungen in Fachteams unterteilt werden, die den Zuständigkeitsbereichen der parlamentarischen Ausschüsse entsprechen; stellt fest, dass dieses System zu einem Anstieg der Produktivität geführt hat; fordert die Verwaltung des Parlaments auf, zu prüfen, inwieweit dieses System auf alle Abteilungen des Übersetzungsdienstes ausgeweitet werden könnte;
31. weist darauf hin, dass Zahlungen an Besuchergruppen nach wie vor in bar erfolgen; vertritt die Auffassung, dass das derzeitige System der Barzahlungen vor allem angesichts der jüngsten Verbesserungen bei den Bestimmungen über grenzüberschreitende Banküberweisungen innerhalb der EU durch ein Zahlungssystem per Banküberweisung ersetzt werden kann; fordert sein Präsidium auf, möglichst rasch ein derartiges neues System einzuführen;

¹ Quelle: Antwort des Generalsekretärs auf Ziffer 5 der Entschließung des EP vom 8.4.2003.

32. erinnert daran, dass die Sicherheitsmaßnahmen in Folge der Terrorakte vom 11. September 2001 verstärkt wurden; stellt jedoch fest, dass die Briefbombenserie an Vertreter der europäischen Institutionen - die bereits im Dezember 2003 begonnen hatte - das Europäische Parlament im Januar 2004 völlig unvorbereitet getroffen hat; fordert den Generalsekretär daher nachdrücklich auf, präventive Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorakten zu ergreifen;

Haushaltsrechnung der Fraktionen

33. weist darauf hin, dass die Fraktionen den vom Ausschuss für Haushaltskontrolle im Rahmen des Entlastungsverfahrens 2002 unterbreiteten Fragebogen nur teilweise beantwortet haben;
34. begrüßt den Umstand, dass die jährlichen Haushaltsrechnungen der Fraktionen nunmehr auf der Internet-Seite des Parlaments veröffentlicht werden; bedauert jedoch, dass der in Ziffer 80 Buchstabe d) der Entschließung des Parlaments vom 8. April 2003 enthaltenen Forderung, die fraktionsinternen Finanzbestimmungen zur Verwendung der Mittel des Haushaltspostens 3701 auch auf der Internet-Seite des Parlaments zu veröffentlichen, nicht nachgekommen worden ist;
35. hält es zur Vermeidung möglicher Interessenskonflikte für erforderlich, dass ein und dasselbe Rechnungsprüfungsunternehmen keine verwandten Dienstleistungen erbringen darf;
36. fordert seinen Generalsekretär auf, die Möglichkeit einer Rotation von Rechnungsprüfungsunternehmen für die Fraktionen (oder wenigstens des bei den Rechnungsprüfungsunternehmen für die Rechnungsprüfung der Fraktionen Verantwortlichen) in einem Fünfjahresrhythmus zu prüfen;
37. verweist auf Ziffer 85 seiner Entschließung vom 8. April 2003¹, mit der es seinen zuständigen Ausschuss beauftragt, auch weiterhin einen Teil des jährlichen Entlastungsberichts der Haushaltsrechnung der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder zu widmen und dabei den entsprechenden Bemerkungen des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2002 besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
38. weist darauf hin, dass der Jahresbericht 2002 des Rechnungshofs einen Abschnitt enthält, in dem die Weiterbehandlung seines Sonderberichts Nr. 13/2000 über die Ausgaben der Fraktionen des Europäischen Parlaments geprüft wird;
39. stellt fest, dass im Haushaltsjahr 2002 die unter Haushaltsposten 3701 eingesetzten Mittel gemäß dem Beschluss des Präsidiums vom 4. Februar 2002 folgendermaßen zugeteilt wurden:

Verfügbarer Gesamtbetrag:	€ 34.988.000
Fraktionslose Mitglieder (33):	€ 1.154.604

¹ ABl. L 148 vom 16.6.2003, S. 61

Für die Fraktionen verfügbarer Betrag:

€ 33.833.396

Fraktion	Anzahl der Mitglieder	Zugewiesene Mittel insgesamt 01.01.2002	Mittelübertragungen aus 2001*	Ausgaben 2002*	Verwendungsrate %	Mittelübertragungen nach 2003 *
PPE	232	12.922.519	7.234.352	15.870.767	122,82	4.775.841
PSE	179	10.067.849	7.592.863	13.575.568	134,84	4.573.736
ELDR	53	3.042.382	1.292.952	3.334.600	110,44	1.079.435
VERTS	45	2.656.812	2.313.851	4.105.303	155,20	952.607
GUE/NGL	44	2.684.778	1.923.255	3.650.792	135,37	1.081.653
UEN	22	1.328.517	1.034.056	2.009.402	151,25	383.067
EDD	18	1.130.539	717.208	1.456.489	128,83	465.517
GESAMT	593	33.833.396	22.108.537	44.002.921	130,06	13.311.856

* einschließlich fraktionseigene Mittel, Anpassungen und Erstattungen während des Jahres
(Quelle: GD 8)

40. erinnert daran, dass Artikel 2.1.6 der Regelung¹ für Haushaltsposten 3701 den Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern gestattet, höchstens 50% der aus dem Haushalt des Europäischen Parlaments erhaltenen Mittel zu übertragen; stellt fest, dass keine Fraktion die Grenze von 50% der zulässigen Mittelübertragungen von 2002 nach 2003 überschritten hat²;
41. nimmt die folgenden Bemerkungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Haushaltsrechnungen der Fraktionen für 2002 zur Kenntnis (Jahresbericht, Ziffer 9.29 und folgende):
- je nach Fraktion wird eine Kassenbuchführung oder eine periodengerechte Buchführung (gelegentlich auch ein Mix aus beiden) angewandt, wodurch Vergleiche schwierig werden;
 - die Jahresabschlüsse enthalten keine detaillierten Angaben über die dezentralisierten Ausgaben, wie im Buchungsplan vorgeschrieben;
 - bei den Angaben über Anlagevermögen sowohl in den Buchungsunterlagen der Fraktionen als auch beim Inventarisierungssystem des Parlaments wurden erhebliche Fortschritte erzielt;
 - bei den externen Prüfungen der Rechnungslegungen der Fraktionen wichen die

¹ Protokoll der Präsidiumssitzung vom 1.2.2001.

² Europäisches Parlament, GD8.

Inhalte der Prüfergebnisse bezüglich der sieben testierten Jahresabschlüsse (durch fünf verschiedene Unternehmen) voneinander ab;

42. teilt die Auffassung, dass der Informationswert der Jahresberichte der Fraktionen über die Mittelverwendung auch weiterhin begrenzt bleibt, da die Bestimmungen außer den Rechnungslegungen keine weiteren Angaben über die Ziele, die Art und die Kosten der wichtigsten finanzierten Tätigkeiten erfordern;
43. beauftragt seinen Generalsekretär, über die Durchführbarkeit der Erstellung eines Standardformats zu berichten, in dem festgehalten wird, welche Bereiche sowohl i) in der Analyse der Haushaltsführung in Ergänzung der Rechnungslegungen der Fraktionen und ii) bei den Stellungnahmen der externen Prüfer abgedeckt werden sollen;
44. beauftragt seine zuständigen Gremien, bei künftigen Überprüfungen der Regelung für Haushaltsposten 3701 bezüglich des Umstands Abhilfe zu schaffen, dass es keinen Gesamtbericht über die Verwendung der Mittel gibt;
45. teilt die Auffassung, dass, solange die Fraktionen keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, die Beträge der von Fraktionen vorgenommenen Mittelübertragungen auf der Vermögensseite des Rechnungsabschlusses des Europäischen Parlaments erscheinen sollten;
46. stellt fest, dass die Ausgaben der nationalen Delegationen die Hälfte aller Ausgaben darstellen und dass die besonderen Bestimmungen über die Prüfungen in den zentralen Räumlichkeiten der Fraktionen hinaus Überprüfungen vor Ort erfordern; schlägt vor, dass die Prüfbestimmungen der einschlägigen Vorschriften entsprechend abgeändert werden;
47. stellt fest, dass gemäß Artikel 1.6.2 der Regelung¹ für Haushaltsposten 3701 die Fraktionen derzeit bis zu 5% ihrer jährlichen Mittel an politische Parteien vergeben können; erinnert daran, dass gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003² über die Finanzierung der politischen Parteien eine europäische politische Partei keine Spenden aus dem Budget von Fraktionen des Europäischen Parlaments annehmen darf; beauftragt seine zuständigen Gremien, diese Bestimmung bei der nächsten Überarbeitung der einschlägigen Regelung zu berücksichtigen;
48. fordert sein Präsidium auf, transparente Bestimmungen über die Verfahren zur Umsetzung der Verordnung über Statut und Finanzierung europäischer politischer Parteien anzunehmen; weist darauf hin, dass der Haushaltsausschuss nach Durchführung dieser Maßnahme in der Lage sein wird, einen Vorschlag über den Gesamtbetrag der Mittel vorzulegen, die den politischen Parteien auf europäischer Ebene im Haushaltsjahr 2004 zur Verfügung gestellt werden sollen;

Fraktionslose Mitglieder

¹ Protokoll der Sitzungen des Präsidiums vom 1.2.2001 und vom 30.6.2003.

² ABl. L 297, 15.11.2003, S.1

49. stellt fest, dass alle fraktionslosen Mitglieder der Verwaltung die erforderlichen Unterlagen zum Haushaltsjahr 2002 unterbreitet haben;
50. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 2.9.6 der derzeit geltenden Regelung für fraktionslose Mitglieder die Verwaltung angehalten ist, eine Erklärung über die Einnahmen und Ausgaben und einen Rechnungsabschluss für jedes Mitglied zu erstellen, aus dem die Regelmäßigkeit der Rechnungslegung und deren Entsprechung mit der Regelung eindeutig ersichtlich werden;
51. erinnert daran, dass bis zur Annahme dieser neuen Regelung die Verantwortung für die Vorlage der Berichte und Rechnungslegungen gemäß der Regelung für Haushaltsposten 3701 bei den jeweiligen fraktionslosen Mitgliedern selbst lag;
52. bedauert, dass die Verwaltung nicht in der Lage gewesen ist, die Berichte und Rechnungslegungen für 2002 an den zuständigen Ausschuss weiterzuleiten, da bislang nicht alle fraktionslosen Mitglieder eine zufriedenstellende Rechnungslegung bezüglich der Verwendung der entsprechenden Mittel für 2002 vorgelegt haben;
53. stellt fest, dass im Gegensatz zu den Fraktionen die Rechnungslegungen der fraktionslosen Mitglieder keiner externen Überprüfung unterliegen;
54. vertritt die Auffassung, dass die Inanspruchnahme von Mitteln des Haushaltspostens 3701 durch die fraktionslosen Mitglieder in den Zuständigkeitsbereich des Internen Prüfers des Parlaments fällt und dass Artikel 13 Absatz 8 der Internen Vorschriften des Parlaments für die Ausführung des Haushaltsplans entsprechend ausgelegt werden sollte;

Kostenerstattungen und Vergütungen für die Mitglieder

55. bedauert, dass es dem Rat nicht gelungen ist, das Statut der Mitglieder zu verabschieden;
56. ist der Überzeugung, dass die Einführung eines Statuts für die Mitglieder in Verbindung mit einer Reform der Ausgabenregelung der beste Weg für die Gewährleistung einer fairen und ausgewogenen Behandlung aller Mitglieder gewesen wäre; vertritt jedoch die Auffassung, dass das Scheitern des Rates in Bezug auf die Annahme des Statuts das Parlament nicht von seiner Verantwortung entbindet, sicherzustellen, dass die EU-Mittel auf ehrliche und transparente Art und Weise ausgegeben werden;
57. erinnert an Ziffer 104 der obengenannten Entschließung des Europäischen Parlaments zur Entlastung 2001 und an die Empfehlungen des Rechnungshofs, nach denen es keinen Unterschied zwischen den Reisekostenvergütungen für das Parlament und den einem Mitglied tatsächlich entstandenen Reisekosten geben darf, wobei ausschließlich sein Präsidium für entsprechende Anpassungen zuständig ist;
58. fordert das Präsidium auf, eine gerechte Regelung für jene Mitglieder auszuarbeiten,

die weniger als den durchschnittlichen Betrag der parlamentarischen Vergütungen der derzeitigen 15 Delegationen erhalten;

Sekretariatszulage

59. stellt fest, dass nach Aussage der Europäischen Vereinigung Parlamentarischer Assistenten, des Rechnungshofs, des Finanzkontrolleurs des Parlaments und des für das Statut der Assistenten zuständigen Vizepräsidenten, Herrn Onesta, die am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen über die Zahlung der Sekretariatszulage nach wie vor eine Reihe von Problemen aufwerfen, sowohl in Bezug auf die Konformität mit der Haushaltsordnung als auch in Bezug auf die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften (Besteuerung, Sozialversicherung usw.) sowie hinsichtlich der Benutzerfreundlichkeit; begrüßt daher die Änderungen der Bestimmungen zur Zahlung der Sekretariatszulage gemäß dem Beschluss des Präsidiums vom 9. Februar 2004; fordert seinen Generalsekretär auf, zu gewährleisten, dass die neuen Bestimmungen sorgfältig beachtet werden; vertritt jedoch die Auffassung, dass das neue Erfordernis, wonach im Falle von Dienstleistungsverträgen Rechnungs- oder Honorarbelege mit einer Erklärung versehen sein müssen, aus der ersichtlich wird, dass das betreffende Personal ordnungsgemäß einem Sozialversicherungssystem angeschlossen ist und dass die Steuer- und Sozialversicherungsabgaben ordnungsgemäß bezahlt wurden, nicht auf Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten beschränkt bleiben sollte;
60. vertritt die Auffassung, dass alle Zahlungen an die parlamentarischen Assistenten von den Verwaltungsdienststellen des Parlaments durchgeführt werden sollten, entweder direkt oder durch einen nationalen selbstintretenden Dritten, und zwar sobald dies praktisch durchführbar ist; weist darauf hin, dass bei einem solchen System das Mitglied auch weiterhin für Entscheidungen wie Einstellung, Entlassung, Urlaub und Höhe des Gehalts zuständig wäre, dass aber die Verwaltung des Parlaments dafür zuständig wäre, sicherzustellen, dass alle Zahlungen der Haushaltsordnung und den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechen; stellt fest, dass gemäß der Verwaltung des Parlaments¹ die Kosten eines solchen Systems monatlich 120 € je Mitglied nicht übersteigen sollten,
61. vertritt ferner die Auffassung, dass im Hinblick auf die Gewährleistung einer möglichst umfassenden Transparenz bei der Verwendung der Sekretariatszulage alle Assistenten, die die Sekretariatszulage erhalten, beim Parlament akkreditiert sein müssen, und dass dazu, falls notwendig, die neue Kategorie der "wahlkreisbezogenen Akkreditierung" geschaffen werden sollte, um dies zu ermöglichen; stellt fest, dass als Folge davon die Namen aller Assistenten in das öffentliche Register der Assistenten aufgenommen werden müssten;
62. fordert den Generalsekretär auf, den Europäischen Rechnungshof innerhalb von 2 Wochen nach Verabschiedung dieses Berichts im Plenum des Europäischen Parlaments darüber zu informieren, welche akkreditierten AssistentInnen im Jahr 2002 weder aus der Sekretariatszulage noch aus einer anderen - in der Erklärung der

¹ Quelle: Frage 5 des Fragenkatalogs zur Entlastung 2002 (PE 338.137).

finanziellen Interessen genannten - Geldquelle finanziert wurden; beauftragt den Europäischen Rechnungshof, in den vom Generalsekretär mitgeteilten Fällen zu überprüfen, aus welchen Geldern diese AssistentInnen bezahlt wurden und ob es dabei zu Verstößen gegen die geltende Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments oder gegen nationale Vorschriften gekommen ist;

63. fordert seinen Generalsekretär auf, zu gewährleisten, dass die von den derzeitigen Mitgliedstaaten vorgesehenen Einschränkungen der Freizügigkeit für Arbeitnehmer aus den Beitrittsländern die Mitglieder aus den neuen Mitgliedstaaten nicht daran hindern werden, Assistenten aus ihrem jeweiligen Heimatland einzustellen, oder diese Assistenten daran hindern werden, sich frei im Hoheitsgebiet der Europäischen Union zu bewegen;

Allgemeine Kostenvergütung

64. weist darauf hin, dass jedes Mitglied eine monatliche Vergütung in Höhe von 3.700 € erhält (Stand 2004), um Ausgaben wie Büromiete, Telefonkosten und die Anschaffung von Büromaterial in seinem Heimatland zu finanzieren; weist darauf hin, dass dies einem Jahresbetrag in Höhe von 44.400 € entspricht, für den z.Z. keine Nachweise erforderlich sind, weder in Form von Rechnungsbelegen noch in Form einer jährlichen Ausgabenerklärung;

Tagegeld

65. vertritt die Auffassung, dass die zur Unterschrift durch die Mitglieder ausliegenden Anwesenheitslisten ständig von einem Beamten des Parlaments überwacht werden müssen;

Krankenversicherung

66. weist darauf hin, dass die Mitglieder eine kostenlose Krankenversicherung gemäß den Bestimmungen des Parlaments in Anspruch nehmen können, auch wenn ihnen nationale Gesundheitssysteme zur Verfügung stehen; vertritt die Auffassung, dass die parlamentseigene Krankenversicherung für die Mitglieder die öffentlichen oder privaten nationalen Versicherungssysteme ergänzen und auf marktüblichen Bedingungen beruhen sollte; vertritt ferner die Auffassung, dass Mitglieder, die die Krankenversicherung des Parlaments in Anspruch nehmen möchten, zur Zahlung eines Krankenkassenbeitrags verpflichtet sein sollten; vertritt die Auffassung, dass eine diesbezügliche Änderung der Bestimmungen mit Wirkung ab der kommenden Wahlperiode eingeführt werden sollte;

System der Vorauszahlungen

67. vertritt die Auffassung, dass das bestehende System der Vorauszahlungen, bei dem die Auslagen der Mitglieder von der Verwaltung des Parlaments erstattet werden, bevor die entsprechenden Unterlagen geprüft worden sind, durch ein System individueller Konten ersetzt werden sollte, bei dem alle Beträge, die einem Mitglied zu erstatten sind bzw. die es zu bezahlen hat, konsolidiert werden sollten und auf deren Grundlage

einmal monatlich eine einzige Zahlung an die Mitglieder erfolgen sollte;

68. vertritt ferner die Auffassung, dass bis zur Einführung eines solchen Systems, und um den Bedenken des Rechnungshofs Rechnung zu tragen, die Beiträge der Mitglieder zur freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung von den Zahlungen der Tagegelder und nicht von der allgemeinen Kostenvergütung abgezogen werden sollten;

Arbeitsorte des Parlaments

69. stellt fest, dass gemäß der Antwort der Verwaltung des Parlaments auf Frage 84 des Fragenkatalogs zur Entlastung (PE 338.137) die jährlichen Kosten des Parlaments für die Unterhaltung von drei Arbeitsorten (Brüssel, Luxemburg und Straßburg) folgendes Bild ergeben:

Infrastrukturkosten:

- Gebäude	83 Millionen EUR
- Computer und andere Ausrüstungsgegenstände	47 Millionen EUR

Personalkosten:

- überzähliges Personal	26 Millionen EUR
- Ausgaben für Dienstreisen	19 Millionen EUR

Verschiedene operative Kosten: 10 Millionen EUR

GESAMT 185 Millionen EUR

und dass dieser Betrag sich nach der Erweiterung auf bis zu 203 Millionen EUR belaufen könnte; vertritt die Auffassung, dass dies eine unannehmbare Vergeudung von Steuergeldern darstellt;

70. anerkennt, dass Straßburg für das Parlament ein geeigneter Standort war zu einer Zeit, als das Organ wesentlich kleiner war und das Mandat eines Mitglieds des Europäischen Parlaments noch keine Vollzeitbeschäftigung war, wie dies heutzutage für die meisten Mitglieder der Fall ist; vertritt jedoch die Auffassung, dass dieser Arbeitsort nicht mehr angemessen ist; weist darauf hin, dass die Erreichbarkeit von Straßburg per Bahn und Flugzeug sich in den vergangenen Jahren eher verschlechtert als verbessert hat, dieses Problem sich nach der Erweiterung noch verschärfen wird und die schwierige Erreichbarkeit von Straßburg für Mitglieder und Personal mit kleinen Kindern eine besondere Belastung darstellt; weist darauf hin, dass im Straßburger Gebäude in den vergangenen Jahren verschiedene gesundheitliche und Sicherheitsprobleme verzeichnet wurden; vertritt die Auffassung, dass das gleiche für Luxemburg gelten muss, vor allem unter Berücksichtigung der Anzahl der von normalerweise in Luxemburg angesiedelten Beamten in Brüssel verbrachten Tagen (10.803,5 Tage) und der mit diesem Arbeitsort verbundenen Immobilienkosten;
71. ist sich der Tatsache bewusst, dass Straßburg für viele Mitglieder sowie für Deutschland und Frankreich ein wichtiges Symbol für die Aussöhnung nach dem

Zweiten Weltkrieg darstellt; weist darauf hin, dass die Rolle von Straßburg als ein Symbol der Aussöhnung nach wie vor gilt, vertritt jedoch die Ansicht, dass es andere und wirksamere Möglichkeiten gibt, diesem Symbolcharakter Rechnung zu tragen, beispielsweise durch eine Umwidmung des Gebäudes des Europäischen Parlaments in die erste echte paneuropäische Universität;

72. beachtet die bestehenden Bestimmungen des Vertrags, vertritt jedoch die Ansicht, dass diese in einer erweiterten Union zum Wohle von Effizienz und Legitimität abgeändert werden müssen; erinnert an Ziffer 53 der erwähnten Entschließung zur Entlastung 2001, in der der Konvent zur Zukunft Europas aufgefordert wird, Artikel 289 des EG-Vertrags dergestalt abzuändern, dass die Europäische Verfassung festlegt, dass das Europäische Parlament und seine Mitglieder selbst bestimmen können, wo sich der Sitz des Parlaments befinden soll und wo es seiner Arbeit nachgehen will; beauftragt seinen Präsidenten, diese Botschaft der laufenden Regierungskonferenz zu übermitteln;
73. weist darauf hin, dass die parlamentarischen Tätigkeiten ohnehin bereits überwiegend in Brüssel erfolgen, wo sich auch die übrigen wichtigsten EU-Organe befinden, und dass der geeignete Ort für einen einheitlichen Sitz logischerweise daher Brüssel wäre; wiederholt seine Forderung an das Präsidium, seinen Beschluss, zwei zusätzliche Sitzungsräume in Straßburg zu bauen, zu überprüfen;
74. fordert die Verwaltung des Parlaments auf, mit Blick auf die laufenden Bauarbeiten an den neuen Gebäuden D4 und D5 den Dialog mit den Bewohnern des an die Brüsseler Parlamentsgebäude angrenzenden Wohnviertels Léopold fortzusetzen und zu intensivieren; vertritt die Auffassung, dass die Verwaltung des Parlaments sicherstellen muss, dass die Lebensbedingungen aufgrund der Bauarbeiten nicht unter ein akzeptables Minimum fallen, und dass alles unternommen werden muss, um den Wünschen der Anwohner in Bezug auf die künftige Ausgestaltung des Bereichs in unmittelbarer Nachbarschaft der Gebäude des Parlaments und deren Zugänglichkeit Rechnung zu tragen;

Umwelt

75. fordert, dass die umfassende Überprüfung der internen Umweltpolitik des Parlaments, die von einer spezialisierten Umwelt-Beraterfirma bis Ende 2003 hätte vorgelegt werden sollen¹, an seinen Ausschuss für Haushaltskontrolle weitergeleitet wird;
76. weist darauf hin, dass nach Aussage der Weltgesundheitsorganisation der Kontakt mit Tabak zu Tod, Krankheit und Behinderung führt;
77. nimmt den Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 23. Januar 2004 zu der Beschwerde 0260/2003 gegen das Europäische Parlament zur Kenntnis, in dem ein Missstand festgestellt und die Schlussfolgerung gezogen wird, dass das Europäische Parlament es versäumt hat, geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung seiner internen Bestimmungen über das Rauchen in den Räumen des Europäischen Parlaments zu

¹ Quelle: Antwort des Generalsekretärs auf Ziffer 112 der Entschließung des EP vom 8.4.2003.

ergreifen;

78. vertritt die Ansicht, dass der Umstand, dass das Europäische Parlament es fortwährend versäumt, Maßnahmen gegen das Rauchen durchzusetzen, eine ernsthafte Bedrohung der Gesundheit aller Nutzer der Gebäude des Parlaments darstellt und zu beträchtlichen Schadenersatzforderungen führen könnte;
79. nimmt den Beschluss der Kommission, das Rauchen ab 1. Mai 2004 in all ihren Gebäuden (einschließlich Bars und Restaurants) zu verbieten, zur Kenntnis; fordert die Verwaltung des Parlaments und das Kollegium der Quästoren auf, mit Wirkung vom 1. Mai 2004 ein Rauchverbot in den öffentlichen Bereichen der Gebäude des Parlaments an den drei Arbeitsorten einzuführen; vertritt die Auffassung, dass für diejenigen, die rauchen möchten, besondere Räume ausgewiesen werden sollten;
80. stellt fest, dass nach wie vor viele offizielle Dokumente den Mitgliedern in Papierform an die Mitglieder verteilt werden, obwohl sie online verfügbar sind; weist darauf hin, dass diese Dokumente vielfach ad acta gelegt werden, ohne jemals benutzt worden zu sein, was zu einer großen Verschwendung von Geld und Papier führt; fordert das Kollegium der Quästoren auf, die Verwaltung anzuweisen, die automatische und allgemeine Verteilung folgender Arten von Dokumenten insofern einzustellen, als sie auch online verfügbar sind und/oder elektronisch übermittelt werden können:
 - Dokumente der Kommission
 - Dokumente des Rates
 - Arbeitsdokumente und wissenschaftliche Untersuchungen der GD 2 und 3
 - Sitzungsdokumente
 - Aufzeichnungen der Quästoren und des Präsidiums sowie sonstige offizielle Aufzeichnungen;
81. fordert stattdessen, dass diese Dokumente in beschränkter, jedoch ausreichender Zahl in Papierform in der Dokumentenausgabe ausgelegt werden;
82. fordert die Einführung eines Systems der elektronischen Unterschrift, wobei die Unterschrift eines Mitglieds auf Dokumente wie Änderungsanträge und parlamentarische Anfragen gesetzt werden kann, ohne dass dazu eine Übermittlung von Papierunterlagen erforderlich ist.

BEGRÜNDUNG

1. Im Juni 1999 nahmen lediglich 50% der europäischen Wählerinnen und Wähler ihr Wahlrecht bei den fünften Direktwahlen zum Europäischen Parlament wahr. In manchen EU-Mitgliedstaaten, wie dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden, lag die Wahlbeteiligung bei unter 30%. Diese bislang einmalig niedrige Wahlbeteiligung lässt sich auf eine ganze Reihe von Gründen zurückführen, etwa auf das sinkende Interesse an Politik, die mangelnde Vertrautheit mit dem politischen System der EU, die fehlenden eindeutigen politischen Unterschiede zwischen den europäischen Partefamilien und das Gefühl, dass das Europäische Parlament keine "echte Macht" besitzt. Der wichtigste Grund jedoch ist, wenigstens in den nordwesteuropäischen Ländern, die negative Art und Weise, wie die europäischen Organe insgesamt und das Europäische Parlament im Besonderen von den Wählern gesehen werden. Die Europäische Kommission musste wegen der Affäre Cresson zurücktreten, und das Europäische Parlament fiel dadurch auf, dass Mitglieder die Anwesenheitsliste in Straßburg am Freitagmorgen unterzeichneten, nur um wenig später dabei beobachtet zu werden, wie sie das Gebäude wieder verließen. In Ländern wie dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden und den skandinavischen Ländern wird das Europäische Parlament als ein Wanderzirkus betrachtet, der das Geld der Steuerzahler durch den Betrieb mehrerer Arbeitsorte verschwendet und ein Ausgabensystem betreibt, das mehr auf Selbstbereicherung als auf die Erstattung von Kosten, die den Mitgliedern bei der Wahrnehmung ihres Mandats tatsächlich entstanden sind.
2. In den vergangenen fünf Jahren ist zwar manches getan worden, um die schlimmsten Auswüchse zu beseitigen, allerdings reicht dies bei weitem nicht aus. An den eigentlichen Problemen, die die Wähler 1999 von den Wahlen ferngehalten haben, hat sich nichts geändert. Der vorliegende Bericht beschäftigt sich daher mit diesen Problemen und mit der Frage, wie sie gelöst werden könnten, in der Hoffnung, dass das Parlament sie rechtzeitig für die Europawahlen im Jahre 2004 gelöst haben wird. Das Europäische Parlament hat beharrlich Druck auf die übrigen EU-Organe ausgeübt, damit diese ihre Arbeitsweise reformieren. Die Europäische Kommission wurde wegen der Probleme bei Eurostat getadelt, und der Ausschuss der Regionen wurde kritisiert wegen der Art und Weise, wie einzelne Mitglieder ihre Reisekostenvergütung missbraucht haben. Das Parlament muss nunmehr sein eigenes Haus in Ordnung bringen. In diesem Bericht wird eine Reihe von Fragen behandelt. Anschließend werden Bereiche angesprochen, von denen Ihr Berichterstatter der Ansicht ist, dass hier dringender Reformbedarf besteht: das System der Ausgaben der Mitglieder und die Frage des Sitzes des Parlaments.

Statut der Mitglieder

3. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten zur Zeit die gleichen Bezüge wie die nationalen Mitglieder des Parlaments in ihrem jeweiligen Heimatland. Diese Regelung führt zu erheblichen Unterschieden zwischen den MdEP. So verdient etwa ein italienisches Mitglied viermal so viel wie sein spanischer Kollege. Dieser Unterschied wird sich nach der Erweiterung noch weiter verschärfen. So wird etwa ein ungarisches MdEP weniger als 800 Euro monatlich erhalten, ein italienisches MdEP dagegen erhält mehr als das Zehnfache davon. Zur Kompensation dieser Unterschiede verschafft das großzügige Kostenerstattungs- und Vergütungssystem den MdEP ein zusätzliches

Einkommen.

4. Seit 1998 diskutieren das Europäische Parlament und der Ministerrat über die Einführung eines einheitlichen Systems der Bezüge und Vergütungen für alle MdEP, das sogenannte Statut der Mitglieder. Im Dezember 1998 nahm das Parlament einen Bericht des deutschen Sozialdemokraten Willy Rothley an, der einen Entwurf eines solchen Statuts enthielt. Als Zwischenlösung wird vorgeschlagen, dass den MdEP der Durchschnitt der Abgeordnetenbezüge aus den 15 Mitgliedstaaten gezahlt wird. Eine Reform des Systems der Reisekostenerstattungen wurde jedoch nicht angesprochen, so dass der Ministerrat - zu Recht - sich weigerte, den Vorschlag des Parlaments anzunehmen. Im Mai 1999 und damit unmittelbar vor den Europawahlen von Juni 1999 wurde ein Gegenvorschlag des Rates vom Parlament abgelehnt. Spätere Bestrebungen, eine Lösung herbeizuführen, sind gescheitert. Im Juni 2000 legte eine Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten einen Bericht vor, in dem sie empfehlen, die Bezüge der MdEP auf die durchschnittlichen Bezüge festzusetzen, die den MdEP aus den vier größten Mitgliedstaaten gezahlt werden. Sie forderten gleichfalls die Einführung eines Systems der Erstattung von Reisekosten auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten sowie weitere Reformen der Kostenerstattungsregelung des Parlaments. In dem Vorschlag, der anschließend vom Rechtsausschuss angenommen und von der Konferenz der Präsidenten des Parlaments übernommen wurde, blieben die Schlussfolgerungen der Gruppe allerdings weitgehend unberücksichtigt.
5. Kernpunkt der Auseinandersetzung zwischen Parlament und Rat in den Jahren 2000 und 2001 war die Frage der Besteuerung. Dem Vorschlag des Parlaments zufolge sollten alle MdEP Einkommenssteuer als Gemeinschaftsabgabe und nicht als nationale Steuer bezahlen. Das Parlament argumentierte dabei, dass dies erforderlich sei, um eine Gleichbehandlung aller Mitglieder zu gewährleisten (auch wenn in den Vereinigten Staaten, die bei der Berechnung des Umfangs der Bezüge häufig für Vergleiche herangezogen werden, die Mitglieder des Kongresses Einkommenssteuer sowohl auf Bundesebene als auch auf der Ebene ihres Staates bezahlen und somit letzten Endes auch unterschiedliche Nettoeinkommen haben), verschiedene Mitgliedstaaten (insbesondere das Vereinigte Königreich und die skandinavischen Länder) bestanden jedoch darauf, dass die MdEP nationale Einkommenssteuer bezahlen. Ein Kompromiss zu dieser Frage wurde schließlich vom schwedischen und belgischen Ratsvorsitz ausgehandelt, die beide mit dem Berichterstatter des Parlaments darin übereinstimmten, dass die Gemeinschaftsabgabe die Regel sein solle, dass aber Mitgliedstaaten eine zusätzliche nationale Steuer vorschreiben könnten, wenn sie dies möchten.
6. Im Juni 2003 nahm das Parlament einen neuen kontroversen Vorschlag für ein Statut an, bei dem die Bezüge eines MdEP auf 50% derjenigen eines Richters beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt werden, neue Klauseln in Bezug auf die parlamentarischen Vorrechte und Befreiungen eingeführt werden und das Ruhestandsalter für MdEP auf 60 Jahre festgesetzt wird. Vor allem aber enthielt der Vorschlag nicht den "belgischen Kompromiss" zur Besteuerung. Der Rat brachte seinen Widerstand gegen verschiedene Aspekte des neuen Textes unmissverständlich zum Ausdruck, begrüßte jedoch einen Vorschlag für eine Reform des Ausgabensystems, der vom Präsidium des Parlaments Ende Mai angenommen worden war und gleichzeitig mit dem Statut in Kraft treten sollte.

7. Im November 2003, als alle Gespräche zwischen dem Rat und dem Parlament festgefahren zu sein schienen, kündigte Willy Rothley an, er habe mit dem italienischen Ratsvorsitz einen Kompromiss erzielt. Das Parlament werde drei wesentliche Konzessionen machen, im Gegenzug werde der Rat das Statut annehmen. Die Konzessionen bestanden in der Wiedereinführung des Steuerkompromisses, der Festsetzung des Ruhestandsalters auf 63 statt auf 60 Jahre und der Streichung der Bestimmungen über die Immunität der Mitglieder, die eine Änderung des EU-Vertrags erforderlich gemacht hätte. Trotz zahlreicher Befürchtungen - insbesondere angesichts des hohen Niveaus der Bezüge von 8.600 € - wurde der Kompromissvorschlag von einer breiten Mehrheit der MdEP bei der Abstimmung im Dezember 2003 angenommen.
8. Bedauerlicherweise wurde diese Sicht der Dinge nicht vom Rat geteilt, da hier Deutschland alle mit seiner Ankündigung überraschte, es sei fest entschlossen, gegen den Vorschlag zu stimmen. Eine Kampagne des Massenblattes „Bild“ hatte offensichtlich diese Entwicklung herbeigeführt, andererseits aber machten sich auch verschiedene deutsche MdEP bei der Regierung dafür stark, dass diese gegen den Vorschlag stimme. Trotz der energischen Bemühungen des irischen Ratsvorsitzes lehnte Deutschland eine Änderung seiner Haltung ab und blockierte den Vorschlag gemeinsam mit Frankreich, Schweden und Österreich, die jeweils ihre eigenen Gründe für diese Ablehnung hatten.

Reform des Systems der Kostenerstattungen

9. Es erscheint wenig realistisch, davon auszugehen, dass das Mitgliederstatut vor den Europawahlen angenommen werden könnte. Deshalb muss die Aufmerksamkeit auf eine Reform des Systems der Kostenerstattungen gerichtet werden. Zwar wäre es vorteilhafter gewesen, dass die Annahme des Statuts und die Reform des Kostenerstattungssystems Hand in Hand gehen, das fehlende Statut entbindet jedoch das Parlament nicht von seiner Verantwortung, sicherzustellen, dass das Geld der Steuerzahler auf ehrliche und transparente Art und Weise ausgegeben wird.
10. Nach der derzeitigen Regelung erhalten die Mitglieder folgende Vergütungen (Stand 2004):

Reisekostenvergütung für Reisen zwischen dem Wahlkreis des Mitglieds und den Arbeitsorten des Parlaments

Reist das Mitglied im Flugzeug, so entspricht die Vergütung der IATA "YY - Economy class unrestricted fare" zuzüglich einer Vergütung für die Fahrt zwischen dem Heimatort des Mitglieds und dem Flughafen in Höhe von 0,33 € je km, wobei die Mindestleistung für die Hin- und Rückreise auf 40 € festgesetzt ist; hinzu kommt eine Entfernungszulage ab 112 € je Hin- und Rückreise, sofern die Entfernung zwischen dem Heimatort des Mitglieds und dem Arbeitsort des Parlaments 501 km oder mehr beträgt, so dass sich bei einer Entfernung von mehr als 2.400 km ein Betrag von € 558 je Hin- und Rückreise ergibt. Als Beleg für die Reise muss die Einsteigekarte vorgelegt werden, nicht aber das Flugticket selbst, und der vom Parlament erstattete Betrag ist unabhängig von den tatsächlich entstandenen Reisekosten.

11. Mitglieder, die eine andere Verkehrsart als das Flugzeug wählen (PKW, Bahn), erhalten eine Vergütung in Höhe von 0,67 € je km für die ersten 500 km der Reise und von 0,28 € für jeden weiteren Kilometer. Mit der Bahn reisende Mitglieder müssen den Fahrschein als Beleg für die Reise vorlegen, während Mitglieder, die mit dem privaten PKW reisen, eine "persönliche Erklärung" vorlegen müssen. Der Form nach kann diese Erklärung von den Dienststellen des Parlaments geprüft werden, was in der Praxis jedoch nie der Fall ist.

Tagegelder

12. Es handelt sich hierbei um eine Pauschalvergütung in Höhe von € 262 je Tag, mit der Kosten wie Unterkunft, Mahlzeiten, Taxifahrten usw., die einem Mitglied an einem der Arbeitsorte des Parlaments entstehen, abgedeckt werden sollen. Um diese Vergütung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Mitglieder entweder eine Anwesenheitsliste unterschreiben, die bei offiziellen Sitzungen wie der Plenartagung oder Ausschusssitzungen ausliegt, oder die in Brüssel von Montag bis Freitag und in Straßburg am Montagabend und an den Freitagen ausliegende zentrale Anwesenheitsliste unterschreiben. Dieses zentrale Anwesenheitsregister wurde bis 1. März 2004 nicht überwacht, ein Umstand, der zu dem Vorwurf geführt hat, das System öffne Missbräuchen Tür und Tor. Das Gleiche gilt für Anwesenheitslisten, die an nationale Delegationen innerhalb der Fraktionen vergeben werden, damit Mitglieder unterschreiben können, wenn sie an Sitzungen der nationalen Delegation teilnehmen.

Allgemeine Kostenvergütung

13. Hierbei handelt es sich um eine Pauschalvergütung in Höhe von monatlich 3.700 €, mit der Kosten wie Büromiete, Kauf von Computern und Telefonkosten im Wahlkreis des Mitglieds abgedeckt werden sollen. Bislang müssen die Mitglieder in keiner Weise nachweisen, dass diese Vergütung den geltenden Bestimmungen entsprechend verwendet worden ist. Außerdem wird bei Mitgliedern, die Mitglied des zusätzlichen freiwilligen Altersversorgungssystems des Parlaments sind, der Beitrag der Mitglieder zum Versorgungsfonds (etwa 900 € monatlich) von der allgemeinen Kostenvergütung abgezogen. Diese Vorgehensweise ist in der Vergangenheit vom Rechnungshof kritisiert worden. Das Parlament fordert die Mitglieder auf, sicherzustellen, dass der abgezogene Rentenbeitrag von ihrem eigenen Einkommen aufgefüllt wird, es gibt jedoch keinen Mechanismus, mit dem gewährleistet werden kann, dass dies auch tatsächlich erfolgt.

Jährliche Reisekostenvergütung

14. Mitglieder können jährlich bis zu 3.652 € für arbeitsbezogene Reisen außerhalb ihres Heimatlandes beantragen. Diese Vergütung beruht auf einer Erstattung tatsächlich entstandener Kosten.

Sekretariatszulage

15. Es handelt sich hierbei um eine monatliche Zulage in Höhe von 12.576 €, mit der die Kosten für die Beschäftigung eines oder mehrerer parlamentarischer Assistenten

abgedeckt werden sollen. Das System der Zahlung dieser Zulage ist vom Rechnungshof und anderen Stellen aufgrund der fehlenden Transparenz und ungenügender Kontrollen kritisiert worden. Im Jahre 2002 stellte der Rechnungshof Fehler über einen Betrag von 175.000 € in Bezug auf Zahlungen der Sekretariatszulage bei nur zwei MdEP fest. Der Europäischen Vereinigung Parlamentarischer Assistenten (EPAA) zufolge sind viele Assistenten nicht durch ein Sozialversicherungssystem geschützt und verfügen bei ihrer Arbeit weder in Brüssel noch bei arbeitsbedingten Reisen über eine Unfallversicherung. Eine Reihe von Assistenten erhält keine Reisekostenvergütung für die Straßburg-Tagungen, und viele Assistenten leben illegal in Belgien. In den letzten Jahren wurden Verbesserungen an den Bestimmungen vorgenommen, wobei die wichtigste hiervon die Verpflichtung für die MdEP betrifft, dem Parlament Kopien der Beschäftigungsverträge ihrer Assistenten vorzulegen und deren Mitgliedschaft in einem Sozialversicherungssystem nachzuweisen. Die Bestimmungen enthalten jedoch immer noch Schlupflöcher, insbesondere in Bezug auf die Nutzung der sogenannten "Erbringer von Dienstleistungen", da es nicht genügend Garantien dafür gibt, dass die Zulage gemäß den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften verwendet wird. Ein vom Präsidium des Parlaments am 8. Februar 2004 gefasster Beschluss schafft bezüglich der meisten Gesetzeslücken Abhilfe.

16. Die EPAA hat die Einführung eines Statuts für die Assistenten gefordert, mit der alle Assistenten dieselbe rechtliche Stellung und Beschäftigungs-Mindestbedingungen erhalten würden. Ein Vorschlag, der darauf abzielt, dass in Belgien beschäftigte Assistenten das Recht erhalten, zwischen dem Sozialversicherungssystem ihres Herkunftslandes und dem belgischen System zu wählen, ist vom Rat (noch) nicht übernommen worden. Das Gleiche gilt für einen Vorschlag, mit dem die Assistenten in eine Kategorie von "Vertragsbediensteten" im neuen Beamtenstatut, das am 1. Mai 2004 in Kraft treten soll, überführt werden sollen, was vom Rat abgelehnt wurde.

Erstattung von Taxikosten

17. Im Jahre 2003 schlug das Kollegium der Quästoren die probeweise Einführung einer Regelung zur Erstattung von Taxikosten vor, und das Präsidium fasste einen entsprechenden Beschluss. Nach Maßgabe dieser Regelung werden den Mitgliedern wöchentlich zwei Taxifahrten bis zu einem Höchstbetrag von 25 € je Fahrt erstattet. Das Präsidium hat beschlossen, die Versuchsphase bis Ende September 2004 zu verlängern. Da das Parlament über eine offizielle Fahrbereitschaft verfügt, die den Mitgliedern zur Verfügung steht, und da die Mitglieder ein Tagegeld von 262 € zur Deckung von Kosten wie Taxifahrten erhalten, gab es absolut keinen Grund für die Einführung dieser neuen Vergütung, sie führt lediglich dazu, dass das Netto-Einkommen derjenigen, die sie in Anspruch nehmen, noch weiter steigt.
18. Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass im Sinne eines allgemeinen Grundsatzes Ausgaben auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden sollten und dass die ordnungsgemäße Verwendung der Vergütungen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden muss. Nach der Einführung eines derartigen Systems wird nur noch ein wichtiger Punkt zu klären sein, die Frage des Sitzes des Parlaments.

Ein einziger Sitz für das Europäische Parlament

19. Monat für Monat packt das Europäische Parlament seine Koffer und reist für eine viertägige Plenartagung nach Straßburg. Dem EU-Vertrag zufolge hat das Parlament drei Arbeitsorte: Straßburg, Brüssel und Luxemburg. Diese Regelung war gegen den Willen des Parlaments in den Vertrag von Amsterdam übernommen worden, sie wird von einer breiten Mehrheit der MdEP und anderen abgelehnt. Es gibt mehrere Gründe dafür, dass die Regelung über den Arbeitsort abgeändert werden muss.
20. Zunächst ist dies eine Geldverschwendung und schadet der Glaubwürdigkeit des Organs. Dem Bericht des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments über die Kosten zur Beibehaltung von drei Arbeitsorten zufolge werden die zusätzlichen Kosten nach der Erweiterung für den Steuerzahler jährlich mehr als 200 Millionen € betragen. Die Bürger fragen sich zu Recht, warum das Geld der Steuerzahler für unnötige Reisekosten und für ein Gebäude in Straßburg ausgegeben wird, das mehr als 300 Tage im Jahr leer steht.
21. Zweitens führt die Regelung über die drei Arbeitsorte zu einem erheblichen Effizienzverlust für die Arbeit des Europäischen Parlaments. Aufgrund des ständigen Reisens fällt es den MdEP schwer, ihre Arbeit sorgfältig zu verrichten. Straßburg ist schwer zu erreichen, und das Personal und die Einrichtungen befinden sich mehrheitlich in Brüssel. Das Europäische Parlament ist mittlerweile zu einem Vollzeitparlament wie alle anderen Parlamente geworden, so dass eine Regelung, die sich in den Anfängen der Union, als das Parlament noch eine Teilzeit-Versammlung war, als funktionsfähig erwiesen haben mag, heute keinen Bestand mehr hat.
22. Schließlich erscheint es nur recht und billig, dass das Europäische Parlament – wie die meisten anderen Parlamente auch – in der Lage sein sollte, selbst über seine Arbeitsmodalitäten zu entscheiden. Im April 2000 beschloss das Parlament mehrheitlich, folgende Ziffer in seine Entschließung zur Regierungskonferenz aufzunehmen: "Das Europäische Parlament entscheidet mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder über seinen Sitz und den Ort, an dem alle seine Sitzungen stattfinden."
23. Seit 1999 sind verschiedene Fortschritte erzielt worden. Bis Ende 2000 dauerten die monatlichen Tagungen des Parlaments in Straßburg von Montag bis Freitag. Die Erfahrung hatte jedoch gezeigt, dass am Freitagmorgen nur wenige Punkte auf der Tagesordnung standen, dass nur sehr wenige Mitglieder zur Tagung erschienen und dass diejenigen, die sich überhaupt einstellten, das Gebäude häufig unmittelbar nach der Unterzeichnung der Anwesenheitsliste verließen. Eine versteckte TV-Kamera filmte diesen Vorgang, was für das Ansehen des Europäischen Parlaments in mehreren Mitgliedstaaten verheerende Folgen hatte. Im Jahre 2000 jedoch stimmten die Mitglieder mit einer geringen Mehrheit für eine Abschaffung der Freitagssitzung in Straßburg, was zu Einsparungen in Höhe von jährlich 1 Million Euro geführt hat. Durch diesen Beschluss wurden die MdEP in die Lage versetzt, die sogenannten Straßburg-Freitage für sinnvollere politische Tätigkeiten zu Hause zu verwenden, und nach Ansicht vieler stellte dieser Beschluss den ersten Schritt auf dem Weg zur vollständigen Abschaffung von Straßburg als Sitz des Parlaments dar.
24. Der Berichterstatter ist der Überzeugung, dass ein Wechsel von Straßburg nach Brüssel notwendig ist, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Europäische Parlament als

seriöses Organ wiederherzustellen, und ist der Ansicht, dass der Präsident des Parlaments diese Botschaft an die Regierungskonferenz weiterleiten sollte.